

Tier im Recht

MEINE NACHBARIN FÜHRT IHREN HUND NIE AUS



Gieri Bolliger

Ein Büwo-Leser fragt:

«Als ich gestern bei meiner Nachbarin zu Besuch war, sah ich zum ersten Mal, dass sie einen zweijährigen Yorkshire Terrier hält. Weil sie selbst ihre Wohnung nur ungern verlässt, habe ich den Hund draussen gar noch nie gesehen. Auf mein Nachfragen hin meinte sie, dass der Terrier zufrieden sei und es ihm nichts ausmache, seine Notdurft in der Wohnung zu verrichten. Ich bezweifle jedoch, dass es dem Tier wirklich gut geht und möchte ihm helfen. Wohin kann ich mich mit meinem Anliegen wenden?»

Der Experte antwortet:

«Das Gerücht, kleine Hunde (wie beispielsweise Yorkshire Terrier, wie ihre Nachbarin einen hält) bräuchten nur wenig Bewegung und könnten sich auch drinnen gut versäubern, hält sich hartnäckig. Viele Tierhalter sind überzeugt, alles richtig zu machen und dass es ihren Tieren dabei gut geht. In den allermeisten Fällen stimmt dies jedoch nicht – im Gegenteil: auch ein Hund, der nur zwanzig Zentimeter hoch und vier Kilogramm schwer ist, braucht

natürlich Auslauf, Beschäftigung und Sozialkontakt zu anderen Hunden.

Die Dauer der Spaziergänge variiert je nach Rasse, Grösse, Gesundheit und Ausdauer des Tieres. Jeder Hund muss aber von Gesetzes wegen ausgeführt werden, damit er sich richtig bewegen und sein Geschäft verrichten kann – und dies auch bei Wind und Wetter mehrmals täglich. Ausserdem muss ein Hund nicht einfach nur beschäftigt werden. Auch die Fellpflege, der Aufbau einer Beziehung zum Tier und vor allem die Erziehung verlangen viel Zeit. Oftmals reichen hierfür die Erfahrungen und Kenntnisse des Halters nicht aus, weshalb der Besuch einer Hundeschule unerlässlich ist.

Wird ein Halter diesen Anforderungen nicht gerecht, verwehrt er seinem Hund nicht nur ein artgerechtes Dasein, sondern verstösst er auch gegen die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung. Tiere, die misshandelt, vernachlässigt oder in anderer Weise nicht tiergerecht behandelt oder gehalten werden, können sich nicht selber wehren. Sie sind vielmehr darauf ange-

wiesen, dass couragierte Menschen dies für sie tun.

Ihre Nachbarin zeigt sich uneinsichtig, nachdem Sie diese freundlich auf den nicht optimalen Umgang mit dem Yorkshire Terrier hingewiesen haben. Da dies vergeblich geschehen ist, sollten Sie die Tierhaltung nun dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden melden (www.alt.gr.ch/081_257_24_15). Dieses ist für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig und kann Tierhaltungen kontrollieren sowie wenn nötig Massnahmen ergreifen. So wäre es beispielsweise denkbar, dass Ihre Nachbarin zu regelmässigen Spaziergängen oder zur Teilnahme von Hundekursen verpflichtet wird. Kommen die zuständigen Beamten zum Schluss, dass Ihre Nachbarin nicht fähig ist, Tiere richtig zu halten, wäre auch ein Halteverbot oder die Beschlagnahmung des Hundes denkbar. Neben der Meldung ans Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit hätten Sie ausserdem die Möglichkeit, bei der Polizei eine Strafanzeige gegen Ihre Nachbarin zu erstatten. Es empfiehlt sich, die Anzeige schriftlich einzureichen, weil ihr dadurch in der Regel mehr Glaubwürdigkeit zugemessen wird.»

GIERI BOLLIGER, TIER IM RECHT (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org



Auch kleinere Hunde brauchen den täglichen Auslauf.

Bild Philipp Baer